

Zu Steub's rhätischer Ethnologie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **6 (1855)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fünftausend Feinde deckten
Die Wahlstatt Hauf an Hauf;
Die hellen Jubel weckten
Den Helden nimmer auf;
Doch was in ihm gelodert
Noch lebt es bodenfrei,
Ob auch sein Leib vermodert
Sein Grab vergessen sei.

Zu Steub's rhätischer Ethnologie.

Ohne Steub's Untersuchungen in ihrem Werthe irgend wie schmälern zu wollen, beschränken wir uns, die Leser des Monatsblattes darauf aufmerksam zu machen, daß in dem mitgetheilten Register manche der vorausgesetzten Aehnlichkeiten nichts weniger als zutreffend sind, wiewohl anderseits manches naheliegende, oder auch weniger bekannte noch übergangen ist. So lange sich einfache Ableitungen der Ortsnamen aus dem romanischen finden lassen, werden wir jedenfalls wohlthun, rassenische Stämme nicht zu Hülfe zu rufen. *Omne nimium nocet.*

Wir wollen das vorgelegte Verzeichniß theils zu ergänzen, theils zu verbessern suchen.

Achunusa kann auch auf Jgis (Hyginum) angewendet werden.

Aluonna bietet sich auch für Alveneu dar.

Alavasuna auch Lavisaun bei Saas Bergwiese.

Arusa auch la Rosa in Puschlav; auch Anarosa in Schams.

Gacurusa kann Zigers bedeuten, da dasselbe zizuris heißt.

Cacusa bietet sich auch für Gögis im Vorarlberg dar.

Canavuca ist schwerlich Schanfigg, da dasselbe Scana vicus ist und also auf den Stamm Scana, welcher in Schan, Schännis, Eschner-Berg vorliegt, hinweist.

Calanuca könnte auch zu Zalön in Savien verglichen werden, vergl. auch Zalünja-Alp in Schanfigg.

Carucanusa gehört schwerlich zu Tschiertschen, das wie Schiers (härtere Aussprache) von acer Ahorn abzuleiten ist, wozu auch Ascheina in St. Antonthal und Rascharina im Bergell verglichen werden kann.

Caranusa eine Alp in Savien auch Serneus im Prättigau.

Carusa ist nicht Grüşch, welches von crusch, Kreuz, abzuleiten ist, weil es die Gränze des Chorherrngerichts bildete.

Lavuno bietet sich auch dar für Lavein bei St. Peter im Schanfigg, für Luca ebendasselbst. Lupinum Maienfeld.

Malusuna ist nicht Masans, welches Malsauns, Siechen, heißt. **Samatuna** zu Samaden ist zweifelhaft, wenn anders die Ableitung **Somma d'œn** richtig ist.

Tumulusa paßt auch zu **Tamül**, Alp in Bals.

Veturusa zu Fideris. Sollte die Ableitung von **Fienderis** (fien Heu) nicht eben so richtig sein, da offenbar viele Ortsnamen von Heu benannt sind, z. B. Janas, Montfendiel etc.

Vatuna kann auch für **Vättis** benutzt werden. **K.**

Chronik des Monats Juli.

Politisches. Bei der Bundesversammlung kamen die großen Ausgaben der Eidgenossenschaft für den Schneebruch auf dem Gott- hard zur Sprache. Das Verwenden unserer Abgeordneten die Betheiligung derselben auch an dem Schneebruch auf dem Splügen oder andern wichtigen Pässen auszuwirken, war vergeblich.

Mit Oesterreich wird unterhandelt über Wiederanerkennung von etwa 550 lombard. Individuen, welche größtentheils durch Fahrlässigkeit einiger Gemeinden in Misox heimathlos geworden sind, — über Anschluß der östr. Straßen- und Telegraphenlinien an die bündnerischen bei Castasegna, Brusio und Martinsbruck, endlich über einen neuen Salzlieferungsvertrag.

Die Regierung von Glarus wünschte ihre Sträflinge in der bündnerischen Strafanstalt unterzubringen; aus Mangel an Raum konnte ihr nicht entsprochen werden.

Die Ständekommission, diesfalls außerordentlich einberufen, entschied sich bei Anlegung der neuen Straße Tiefenkasten-Bergün für Beibehaltung der bisherigen Richtung von Surava nach dem Alvenenerbade, weil die vom Kreis Bergün gewünschte untere Richtung zwar etwas weniger steige, aber länger und theurer würde.

Kirchliches. Von der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz ist dem Kl. Rathe unter Berufung auf das Bundesgesetz über die gemischten Ehen und auf vom Bundesrath bereits behandelte einschlägige Fälle eine Verwahrung gegen die letztjährige Großräthliche Verordnung, wonach die Geistlichen beider Konfessionen gehalten sind, kirchliche Scheine jeder Art auch zum Behuf der Eingehung paritätischer Ehen auszustellen, eingegeben worden. Nach dem angeführten Bundesgesetz sei die kath. Geistlichkeit dazu nicht verpflichtet, und im Falle ihrer Weigerung könne die Bewilligung zu einer paritätischen Ehe von den politischen oder Zivilbehörden aus ertheilt, resp. die Zivil-ehe gesetzlich zugelassen werden ohne den kath. Geistlichen einen Zwang zur Ausstellung jener Scheine aufzuerlegen.